

CPH Chemie + Papier Holding AG

Root

Uetikon Industrieholding AG

Uetikon am See

Bericht des gemeinsamen
Fusionsprüfers

an die Verwaltungsräte

Bericht des gemeinsamen Fusionsprüfers

an die Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften

CPH Chemie + Papier Holding AG, Root und

Uetikon Industrieholding AG, Uetikon am See

Uetikon Industrieholding AG, Uetikon am See und CPH Chemie + Papier Holding AG, Root haben am 28. April 2021 einen Fusionsvertrag abgeschlossen, der den Zusammenschluss beider Unternehmen vorsieht, wobei CPH Chemie + Papier Holding AG auf dem Wege der Fusion nach Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG Uetikon Industrieholding AG rückwirkend per 16. April 2021 absorbiert. Der Zusammenschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlungen beider Gesellschaften, welche für den 2. und 4. Juni 2021 vorgesehen sind, sowie allfällig weiterer, im Fusionsvertrag vorgesehener Bedingungen. Die Fusion wird rechtskräftig mit dem Eintrag im Handelsregister.

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 FusG haben uns die Verwaltungsräte von CPH Chemie + Papier Holding AG und Uetikon Industrieholding AG als gemeinsamen Fusionsprüfer beauftragt.

Verantwortung der Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sind für die Erstellung und den Inhalt von Fusionsvertrag vom 28. April 2021, Fusionsbericht vom 28. April 2021 und der der Fusion zu Grunde liegenden Bilanz der Uetikon Industrieholding AG per 15. April 2021 sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Verantwortung des gemeinsamen Fusionsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung bezüglich der bewertungsrelevanten Aspekte ein Urteil über den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht und die der Fusion zu Grunde liegende Bilanz im Sinne von Art. 15 Abs. 4 FusG abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 30 „Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung“ durchgeführt. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die genannten Prüfungsgegenstände frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den genannten Prüfungsgegenständen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den genannten Prüfungsgegenständen ein. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Bezugnehmend auf Art. 15 Abs. 4 FusG halten wir unsere Beurteilung wie folgt fest:

- Die Fusion bedarf keiner Erhöhung des Aktienkapitals der CPH Chemie + Papier Holding AG als übernehmende Gesellschaft, da die übernommene Gesellschaft die Hauptaktionärin der übernehmenden Gesellschaft ist und die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft die anlässlich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Verhältnis zu ihren bisherigen Beteiligungen an der übernommenen Gesellschaft, also rund 83.327 Ak-

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

ten der übernehmenden Gesellschaft pro Aktie der übernommenen Gesellschaft, plus einen Barbetrag als Entschädigung für die weiteren Bilanzpositionen (nebst den Aktien der übernehmenden Gesellschaft) der übernommenen Gesellschaft erhalten

- Das festgelegte Umtauschverhältnis in Verbindung mit der Barentschädigung ist vertretbar.
- Die Verwaltungsräte von CPH Chemie + Papier Holding AG und Uetikon Industrieholding AG begründen die Wahl der Substanzwertmethode zur Festlegung der Barentschädigung damit, dass der Umfang der weiteren Bilanzpositionen von untergeordneter Bedeutung ist und diese keine bedeutenden künftigen Erträge generieren werden. Die Wahl der Substanzwert-Methode als Grundlage für die Bestimmung der Barentschädigung erachten wir als sachgerecht und mit den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung vertretbar. Folglich ist die angewandte Methode zur Festlegung der Barentschädigung angemessen.

PricewaterhouseCoopers AG



Thomas Illi
Revisionsexperte



Josef Stadelmann
Revisionsexperte

Zürich, 28. April 2021

Beilagen (zum Original des Berichts):

- Fusionsvertrag vom 28. April 2021
- Fusionsbericht vom 28. April 2021
- Die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanz der Uetikon Industrieholding AG per 15. April 2021